



An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottolie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 0171015731207  
e-Mail [Ottolie.Hebein@bmf.gv.at](mailto:Ottolie.Hebein@bmf.gv.at)  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0001-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 10. Februar 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 17. Dezember 2007 unter der Zahl BMJ-B95.001/0007-I 4 /2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

05.02.2008

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)





BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottolie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 01514335901165  
e-Mail Ottolie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0001-I/4/2008

**Betreff: GZ. BMJ-B95.001/0007-I 4/2007 vom 17. Dezember 2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 10. Februar 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen legitistischen Vorhabens wird zum vorliegenden Begutachtungsentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen Nachfolgendes angemerkt:

Unter der Voraussetzung, dass für die durch die Erneuerung bzw. Umstellung der Grundstücksdatenbank resultierenden Kosten im Budget des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen der Budgetvorgaben Vorsorge getroffen wurde bzw. werden wird, besteht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus budgetärer Sicht kein Einwand.

Der Neuaufbau der Grundstücksdatenbank bietet die Möglichkeit, die derzeit geübte Übermittlung von Schriftstücken durch die Gerichte an die Finanzbehörden auf moderne Grundlagen zu stellen und auf elektronischem Wege durchzuführen. Die Notwendigkeit einer

solchen Maßnahme hat das Bundesministerium für Finanzen gegenüber dem Bundesministerium für Justiz in Form einer Einsichtsbemerkung zum Akt BMJ-B5.119/0004-I/4/2005 entsprechend festgehalten. Gespräche über eine automationsunterstützte Übertragung, welche der Neuaufbau der Grundstücksdatenbank bieten würde, sind dazu auch schon auf technischer Ebene geführt worden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Übermittlung gewisser Grundbuchsdaten, wie etwa der Eigentümerwechsel sowie Beschlüsse der Grundbuchsgerichte (derzeit A2 und B-Blatt) den Abgabenbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können.

#### Zu Artikel VII, Abschnitt VII, § 46 Vermessungsgesetz:

Wie im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch zutreffend dargestellt, wurde in den Ministerratssitzungen vom 9. August 2005 und vom 18. April 2007 beschlossen, dass beim Neuaufbau der Grundstücksdatenbank das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist. Eine für dieses Einvernehmen notwendige Zusammenarbeit besteht, wie bereits an obiger Stelle erwähnt, derzeit auf technischer Ebene. Es wird festgehalten, dass hinsichtlich der Erstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht erfolgt ist. Es wäre nämlich die Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung notwendig, um eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Datenverbindung im Wege der Verknüpfung herzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Änderung des § 46 Vermessungsgesetz, welche zu einer Verschlechterung der Rechtstellung des Bundesministeriums für Finanzen führen würde und zudem mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht abgesprochen war. Um dem Erfordernis der Abgabenbehörden nach einem effizienten und sparsamen Gesetzesvollzug Rechnung zu tragen, erstattet das Bundesministerium für Finanzen im Folgenden einen alternativen Novellierungsvorschlag zu § 46 Vermessungsgesetz. Es erscheint zweckmäßig, die derzeit geübte Praxis – nämlich Lieferung von schriftlichen Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis – auf automationsunterstützte Form umzustellen (nach Maßgabe der technischen Möglichkeit). Dies erscheint auch im Hinblick auf die

Fortentwicklung des e-Governments geboten. Die Übermittlungspflicht im Alternativvorschlag zu § 46 Vermessungsgesetz entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Rechtslage.

Zudem empfiehlt sich im Zuge der Novellierung eine Anpassung des § 158 Bundesabgabenordnung (BAO). Künftig sollten Beschlüsse, Urteile, etc. vom Bundesministerium für Justiz elektronisch an die Abgabenbehörden übermittelt werden. Es erscheint weiters zweckmäßig, den Abgabenbehörden die Einsicht in die Grundstückdatenbank zu gewähren und die Möglichkeit einer elektronischen Verknüpfung dieser Daten vorzunehmen. Mit den nachfolgenden Novellierungsvorschlägen zu § 158 Abs. 3, 4 und 4b BAO sowie § 46 Vermessungsgesetz ist gewährleistet, dass keine Verschlechterungen für das Bundesministerium für Finanzen eintreten. Auf Grund des sachlichen Zusammenhangs empfiehlt sich eine Änderung im Zuge der vorliegenden Novellierung.

In Entsprechung obiger Ausführungen erstattet das Bundesministerium für Finanzen nachstehende Novellierungsvorschläge und ersucht um entsprechende Berücksichtigung:

*„Artikel xxx*

*Die Bundesabgabenordnung BGBI. Nr. 1994/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/200x wird wie folgt geändert:*

*§ 158 Abs. 3 lautet:*

*(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenerhebung dienliche Hilfe zu leisten. Insbesondere haben die Gerichte abgabenrechtlich bedeutsame Daten von Beschlüssen, Urteilen oder sonstigen Aktenstücken nach näherer Anordnung des Bundesministeriums für Justiz, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen ist, an die Abgabenbehörden des Bundes nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu übermitteln.*

§ 158 Abs. 4 lautet:

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht

- a) in die Grundstücksdatenbank (§ 2 Grundbuchsumstellungsgesetz),
- b) in das automationsunterstützt geführte Grundbuch,
- c) in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch,
- d) in das automationsunterstützt geführte Zentrale Melderegister,
- e) in das automationsunterstützt geführte zentrale Gewerberegister,
- f) in das automationsunterstützt geführte zentrale Vereinsregister und
- g) in das automationsunterstützt geführte zentrale Zulassungsregister für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 Abs. 4 und § 47 Abs. 4a des Kraftfahrgesetzes 1967 und
- h) in die automationsunterstützt geführten KFZ Genehmigungs- und Informationsregister der Landesregierungen oder der von den Landesregierungen beauftragten Stellen für Fahrzeuge gemäß §§ 28, 28a, 28b, 29, 31 bis 35 des Kraftfahrgesetzes 1967

zu nehmen.

*Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfasst auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfasst auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Zentrale Melderegister umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinn des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991. Die Einsichtnahme in die KFZ Genehmigungs- und Informationsregister der Landesregierungen oder der von ihnen beauftragten Stellen umfasst auch eine automationsunterstützte Weitergabe der Bescheiddaten (Name, Adresse, KFZ-Marke, Type, Fahrgestellnummer und Fahrzeugidentifikationsnummer).“*

*Im § 158 wird folgender Abs. 4b eingefügt:*

*„(4b) Die Abgabenbehörden des Bundes sind berechtigt, in der Grundstücksdatenbank Verknüpfung von Daten, die der automationsunterstützten Erhebung von Abgaben dienen, vorzunehmen. Hierbei haben die Vermessungsbehörden die erforderliche Unterstützung zu leisten.“*

§ 46 Vermessungsgesetz lautet:

„§ 46. Den Abgabenbehörden des Bundes sind abgabenrechtlich bedeutsame Änderungen des Grenzkatasters (einschließlich der Eigentumsverhältnisse) nach näherer Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen ist, elektronisch zu übermitteln.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um die Aufnahme dieser Novellierungsvorschläge in das vorliegende Gesetzespaket.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

05.02.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)